

### Hinterbliebenenleistungen

- Witwen/Witwer
- Eingetragene PartnerInnen
- LebensgefährtInnen
- Verwandte (nach langer Haushaltsführung)
- Wartezeiten bei großer Altersdifferenz und Mindestdauer der Ehe oder Partnerschaft
- LebensgefährtInnen müssen den Wohlfahrtseinrichtungen zusätzlich gemeldet werden
- Kinder
- Grundsätzlich 60% der Eigenpension, Halbweisen 20%, Vollweisen 40%
- Ansprüche sind unter mehreren Berechtigten zu aliquotieren

### Berufsunfähigkeitsleistungen

- Aufrechte Befugnis Voraussetzung
- Wartezeit 5 Jahre bis Vollendung des 50. Lj., 8 Jahre darüber
- Keine Mindestbeitrags-(Warte)zeit bei Unfällen
- Mindestleistung bis zur Vollendung des 55. Lj.

### Pflegegeld

- Leistung der SVA oder des Bundessozialamts
- Beitrag mit 1,5% im WE-Beitrag enthalten
- Verrechnung der Leistungen mit dem Sozialministerium
- Kein Ersatz aus Steuermitteln

### Selbstverwaltung

- Ehrenamtliche Verwaltung durch die ZiviltechnikerInnen als Personengruppe, die unmittelbar betroffen ist
- Demokratische Entscheidungen gemäß den Interessen der Versicherten

### Gremien

- Kuratorium als verwaltendes Kammergremium und erste Instanz
- Vorstand als Berufungsinstanz
- Kammertag als Verordnungsgeber

### Aufsicht

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, 1011 Wien, Stubenring 1

### Kontakt

- Tel.: +43/1/5055807/76
- Fax.: +43/1/5055807/46
- Mail: [office@archingwe.at](mailto:office@archingwe.at)
- Web: <http://www.archingwe.at>
- Post: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock

### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber:  
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten,  
alle: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock DVR 0017761  
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock  
Hersteller: Druckerei Berger, Horn  
Verlags- und Herstellungsort: Wien

### Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.  
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.  
Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Ausgabe August 2010

Gestaltung&Layout: B. Wiesinger

## Pensionsversicherung für ZiviltechnikerInnen

Pensionsfonds  
der  
Wohlfahrtseinrichtungen  
der  
Bundeskammer der  
Architekten und  
Ingenieurkonsulenten

**Rechtsgrundlagen**

- ☐ Bundesgesetzlich geregelte Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung seit 1969
- ☐ §§ 29-31 ZTKG i.V.m. § 5 GSVG
- ☐ Opting-Out-Verordnung des Sozialministeriums, BGBl 2004 II 534
- ☐ Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, Verordnung des Kammertags (179. VO der bAIK, Zl. 176/04, i.d.F. 206.VO, Zl. 67/10)

**Pflichtversicherung**

- ☐ Pensionsversicherung für alle ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis
- ☐ Daher: Bindung an die Ziviltechnikertätigkeit

**Beginn und Ende**

- ☐ Versicherungsbeginn: Meldung der Aufnahme der Tätigkeit als ArchitektIn oder IngenieurkonsulentIn an die jeweilige Länderkammer
- ☐ Ruhendlegung der Befugnis: Ende der Pflichtversicherung; aber: unveränderte Fälligkeiten bis Ende des Kalenderjahres, unterjährige Ruhendlegungen ohne Einfluss auf Beitrag
- ☐ Verzicht auf die Befugnis und
- ☐ Pensionierung beenden die Pflichtversicherung ebenfalls

**Eigenfinanzierung ohne Bundesbeitrag**

- ☐ Finanzierung nur durch Kammermitglieder
- ☐ Bund stützt weder Beiträge noch Pensionen

**Beitragsgrundlagen**

- ☐ Die Beitragsgrundlage für das Beitragsjahr (n) sind die Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit des vorvergangenen Jahres (n-2) vor Abzug der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen
- ☐ Ohne Nachweis der Beitragsgrundlage ist der Volle Beitrag zu bezahlen

**Beitragssatz**

- ☐ Der Beitragssatz beträgt 24,5% der Beitragsgrundlage

**Mindest- und Höchstbeitrag, Voller Beitrag**

- ☐ Für die Jahre 2010 bzw. 2011 gelten folgende Beitragsgrenzen (p.a.):
- |                | 2010        | 2011        |
|----------------|-------------|-------------|
| Mindestbeitrag | € 2.442,00  | € 2.496,72  |
| Voller Beitrag | € 15.261,84 | € 15.603,48 |
| Höchstbeitrag  | € 19.001,04 | € 19.426,44 |

**Vorschreibung und Nachverrechnung**

- ☐ Die Beitragsgrundlagen sind bis 30.9. des Jahres vor dem Beitragsjahr (n-1) nachzuweisen
- ☐ Zustellung der Bescheide im Dezember vor dem Beitragsjahr
- ☐ Berücksichtigung von Beitragsgrundlagen bis zum 1.3. des Folgejahres (n+1)
- ☐ Eine spätere Nachverrechnung ist nicht möglich
- ☐ Fälligkeiten des Jahresbeitrages: 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10.

**Pensionskontensystem, seit 1.7.2000**

- ☐ Pensionsalter 65
- ☐ Keine Wartezeit
- ☐ Zuweisung von 61,4% der Beiträge auf ein Pensionskonto mit aktueller Verzinsung (Aufwertung) von derzeit 5% als rechnerische Basis für die Pension
- ☐ 30,6% dienen dem „Generationenvertrag“ zur Ausfinanzierung des Altersklassensystems
- ☐ Weitere Beitragsverwendung: 3,5% Risiko Berufsunfähigkeit, 1,5% Pflegegeld, 3,0% Verwaltung
- ☐ Beiträge über dem Vollen Beitrag werden dem Pensionskonto mit 97% zugewiesen
- ☐ Beitragsorientiertes System mit ausgeprägten Solidaritätselementen, Hybrid aus Umlage- und Kapitaldeckung

**Altersklassensystem, bis 30.6.2000**

- ☐ Pensionsalter M: 70, F: 65 vorzeitige Alterspension mit Abschlägen jeweils 5 Jahre früher
- ☐ Leistungsorientiertes System, das über Altersklassen definiert war, je später der Beitritt desto höher die Beiträge
- ☐ Mindestbeitrags-(Warte)zeit 120 Monate

**Aktuelle Pensionen**

- ☐ Berechnung nach der jeweiligen Teilnahme im Altersklassensystem und/oder Pensionskontensystem